

BAUKAMMER BERLIN

Offizielle Kammernachrichten und Informationen

Juli/August 2016

Ausgegeben zu Berlin am 16.08.2016

■ Weiterbildungsveranstaltungen der Baukammer Berlin

I-17 Typische Haftungsfallen des planenden und bauüberwachenden Ingenieurs RA Bernd R. Neumeier	7. September 2016 17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €	
II-06 Anlagentechnik für Effizienzhäuser Teil 1: Wirtschaftlichkeit der Erzeuger Prof. Dr.-Ing. Kati Jagnow	12. September 2016 9 bis 14 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 20 €, Nichtmitglieder 40 €	leider ausgebucht
II-10 Workshop – Gebäudesimulation in der Praxis mit dem Schwerpunkt: "Simulationsbasierter Nachweis DIN 4108-2" Dr.-Ing. Kai Schild, TU Dortmund und Dr. Christoph Morbitzer, GF der EQUA Solutions AG, Knonau (CH)	13. September 2016 9 bis 16:30 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 35 €, Nichtmitglieder 65 €	leider ausgebucht
I-18 BIM in der Anwendung – Einführung (Wiederholung aus dem Winterhalbjahr 2015/16) Prof. Dr.-Ing. Jens H. Liebchen, htw Berlin	14. September 2016 17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 20 €, Nichtmitglieder 40 €	leider ausgebucht
II-11 Schlagregenschutz von Außenwänden Prof. Dr.-Ing. Helmut Marquardt	15. September 2016 16 bis 19:30 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 20 €, Nichtmitglieder 40 €	leider ausgebucht
II-07 Anlagentechnik für Effizienzhäuser Teil 2: Wärmeübergabe und Regelung im Raum Prof. Dr.-Ing. Kati Jagnow	19. September 2016 9 bis 13 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 20 €, Nichtmitglieder 40 €	leider ausgebucht
I-11 Erstellung, Antragstellung, Verpflichtung zur Anwendung, Zusammenhänge und Geltungsbereich von nationalen und europäischen technischen Baubestimmungen und Regelwerken, Prüfstellen, Technischen Zulassungen Dipl.-Ing. Elke Schwarzwald, DIBt	20. September 2016 17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 20 €, Nichtmitglieder 40 €	leider ausgebucht
II-19 Europäische und nationale Regelungen zur Zulassung bzw. Zertifizierung von Bauprodukten – Was müssen Architekten, Ingenieure und Bauunternehmer in der Praxis beachten? RA Michael M. Zmuda, HFK Rechtsanwälte	22. September 2016 17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €	leider ausgebucht
II-18 Anlagentechnik für Effizienzhäuser Teil 3: Verteilnetze und Speicher Prof. Dr.-Ing. Kati Jagnow	26. September 2016 9 bis 13 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 20 €, Nichtmitglieder 40 €	leider ausgebucht

INFORMATIONEN

■ EIPOS – BIM ist in aller Munde ...

... doch was bedeutet dies konkret für die Zukunft meiner Arbeit?

1. EIPOS-BIM-FORUM am 16. September 2016

Ziel der Veranstaltung ist es, allen Baubeteiligten einen möglichst objektiven und praxisorientierten Überblick über den Einsatz und die Anwendungsmöglichkeiten der BIM-Planungsmethode und somit eine Orientierung für das zukünftige Handeln zu geben.

Die nächsten EIPOS-BIM-Basics-Seminare:

BIM in der Baupraxis: 09./10.09.2016

BIM-Projekte rechtssicher umsetzen: 04.11.2016

Last but not least:

buildingSMART erklärt BIM hier:

<http://www.buildingsmart.de/startseite/>

[was-openbim-fuer-dich-leistet?daoref=15650](http://www.buildingsmart.de/was-openbim-fuer-dich-leistet?daoref=15650)

Quelle: EIPOS Info vom 01.06.16

■ 12. Hans Lorenz Symposium für Baugrunderdynamik und Spezialtiefbau an der TU Berlin

Am 6. Oktober 2016 findet an der TU Berlin das 12. Hans Lorenz Symposium für Baugrunderdynamik und Spezialtiefbau statt.

Zur Eröffnung des Symposiums wird in diesem Jahr die Hans Lorenz Vorlesung mit dem Titel „Zyklische Belastung von Boden – Attraktorenzustände, Historiotropie und Fraktalität“ von Herrn Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Theodoros Triantafyllidis vom Karlsruher Institut für Technologie (KIT) gehalten.

Die Anmeldung kann bis zum 15. September 2016 erfolgen unter: http://www.bau.tu-berlin.de/grundbau_und_bodenmechanik/menu-e/hans_lorenz_symposium/anmeldung/

Diese Veranstaltung wird von der Baukammer Berlin als Weiterbildungsveranstaltung im Sinne der Berufsordnung und des Architekten- und Baukammergesetzes anerkannt.

Quelle: TU Berlin

■ 38. Deutscher Stahlbautag 2016

Vom 6.-7. Oktober findet im Congress Zentrum Würzburg (Maritim Hotel) der 38. Deutsche Stahlbautag statt. Erwartet werden rund 1.000 Experten. Unter dem Titel „Stahl! Die Lösung im Bauwesen“ diskutieren sie nachhaltige Lösungen im Stahlbau, aktuelle Normungen und baupolitische Aspekte in Deutschland. Das Programm beinhaltet drei hochkarätige Vortragsreihen, den Tag der Stahl-Architektur sowie eine große Fachausstellung. Der Deutsche Stahlbautag wird von bauforumstahl e.V. ausgerichtet. An der Spitze des Sponsorenteam stehen ArcelorMittal, Hasslinger Stahlbau, Unger Stahlbau sowie Züblin Stahlbau. Die Schirmherrschaft hat Bundesbauministerin Dr. Barbara Hendricks übernommen.

Weitere Infos unter www.bauforumstahl.de

Quelle: PM bauforumstahl vom 21.06.16

■ Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Verlängerung der öffentlichen Bestellung/Wiederbestellung nach §3 Verfahrensordnung der Baukammer Berlin:

Dipl.-Ing. Peter Scholz

Scholz Akustikberatung

Arkonastr. 45 – 49, 13189 Berlin

Tel.: 030 – 81 88 61 66, Fax: 030 – 81 88 61 67

scholz@akustikberatung.com

www.akustikberatung.com

Sachgebiet: Schallimmissionsschutz und Bauakustik

■ Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu aufgenommenen Mitglieder:

Mitgliedsart	Name	Fachgruppe
FM	B.Eng. Abdelsalam Abdelmoaty	1, 3, 6
PM	Dipl.-Ing. (FH) Mark Bodlée	6
PM	Dipl.-Ing. Andreas Bröskamp	1
PM	Dipl.-Ing. Katrin Ehmke	1, 5
PM	Dipl.-Ing. Tobias Kirchner	5
PM	Dipl.-Ing. Matthias Müller	1
PM	Dipl.-Ing. (FH) Jens Neder	4
PM	Dipl.-Ing. Gerhard Günter Pieritz	1
BI	Dipl.-Ing. Matthias Roth	2
PM	Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Frank Scholtysek	1, 6
PM	Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Ruth Wahlicht	3

Die Abkürzungen bedeuten: PM = Pflichtmitglied, FM = Freiwilliges Mitglied, BI = Beratender Ingenieur

■ Mitteilung Landesverwaltungsamt Berlin

Gemeinsames Rundschreiben Nr. 03/2016

Öffentliches Auftragswesen

hier: EU-Bekanntmachungsmuster

Die EU-Kommission hat mit ihrer Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 vom 11.11.2015 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 842/2011 überarbeitete Bekanntmachungsmuster veröffentlicht. Die Verordnung ist am 18. April 2016 in Kraft getreten.

Weitere Infos unter:

www.stadtentwicklung.berlin.de/rundschreiben

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Abt. VI, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie im Internet unter: www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/

■ Senator Geisel eröffnet Umweltministerkonferenz in Berlin – Baumpflanzung in Mitte

Andreas Geisel, Senator für Stadtentwicklung und Umwelt, pflanzte heute gemeinsam mit Jochen Flasbarth, Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, sowie Dr. Christian Hanke, Bezirksbürgermeister von Berlin-Mitte und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Umweltministerkonferenz (UMK) eine Pyramiden-Hainbuche in der Hildebrandstraße 17 in Berlin-Mitte. Als Vorsitzender der Umweltministerkonferenz eröffnete der Senator damit offiziell die 86. UMK in Berlin.

Senator Geisel bedankte sich bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Umweltministerkonferenz für die praktische Unterstützung und wünschte der Konferenz gutes Gelingen sowie zukunftsweisende Beschlussfassungen im Sinne des Umweltschutzes.

Andreas Geisel: „Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist ein wichtiger Bestandteil der Konferenz. Berlin möchte mit der Baumpflanzung auch ein Zeichen setzen und auf eine umweltgerechte und soziale Stadtentwicklung aufmerksam machen. Bäume symbolisieren für viele Menschen nicht nur die Stadtnatur, sondern auch ein Stück Stadtkultur. Die über 440.000 Straßenbäume verleihen Berlin ein unverwechselbares Stadtbild. Dafür setze ich mich ein, zum Beispiel mit der Berliner Stadtbaumkampagne.“

Die Berliner Stadtbaumkampagne wurde 2012 von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt in Zusammenarbeit mit den Bezirken initiiert. Das Ziel ist es, in den nächsten Jahren bis zu 10.000 zusätzliche Bäume an Berlins Straßen zu pflanzen und damit den Bestand zu sichern. Bis zum Ende des Jahres werden bereits über 6.000 zusätzliche Straßenbäume im Rahmen der Kampagne gepflanzt sein.

Quelle: PM Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt vom 16.06.16

■ **Berlin baut (auch) für Fledermäuse!**

Projekt der Obersten Naturschutzbehörde als UN-Dekade-Projekt ausgezeichnet

Der Staatssekretär für Verkehr und Umwelt, Christian Gaebler, nahm die Auszeichnung des Projektes „Berlin baut (auch) für Fledermäuse!“ als offizielles „Projekt der UN-Dekade Biologische Vielfalt“ entgegen. Überreicht wurde die Auszeichnung von Jochen Flasbarth, Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, der das Projekt für Fledermausquartiere lobte. In Berlin sind 43 Winterquartiere von Fledermäusen bekannt. 15 davon – alle vom Typ „Feuchte unterirdische Höhle“ – wurden ertüchtigt. Die zum Teil umfangreichen Maßnahmen dienen unter anderem der Klimatisierung. Zudem wurden zusätzliche Versteckmöglichkeiten eingebaut und weitere Zustands- und Sicherheitsverbesserungen ausgeführt. Diese 15 Winterquartiere bieten nun diesen Säugetieren günstigere Lebensbedingungen, was auch zur Minimierung der Verluste während der Überwinterung führt. Zusätzlich erfolgte eine langfristige rechtliche Sicherung der Objekte für die Überwinterung von Fledermäusen. Alle Maßnahmen wurden aus Mitteln der Strategie Stadtlandschaft finanziert.

Quelle: Landespressedienst

■ **„Urbanes Gebiet“: Bauministerium plant neue Baugebietskategorie**

Bundesbauministerin Dr. Barbara Hendricks hat sich im Rahmen einer Rede zum BDA-Symposium „Der Umzug der Menschheit“ auf der Architektur-Biennale 2016 „klipp und klar zu einer integrativen Stadtentwicklungspolitik“ bekannt. Dabei hat sie angekündigt, dass noch 2016 eine zusätzliche Baugebietskategorie eingeführt werden soll – das „Urbane Gebiet“. Gemeint sind verdichtete Mischgebiete, in denen Ausnahmen von bestehenden Vorgaben, zum Beispiel im Lärmschutz und bei den Abstandsgeboten, zugelassen werden. In „Urbanen Gebieten“ sollen das Arbeiten und Leben wieder näher zueinander gebracht werden.

Quelle: BMUB

■ **Hübner neuer Bauindustriepräsident**

Dipl.-Ing. Peter Hübner – Neuer Präsident des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie

Die Mitgliederversammlung des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie hat am 02.06.16 in Berlin Dipl.-Ing. Peter Hübner, Mitglied des Vorstands der STRABAG AG, Köln, zum Präsidenten des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie gewählt. Hübner tritt die Nachfolge von Prof. Thomas Bauer an, der nach fünfjähriger Präsidentschaft nicht mehr für eine Wiederwahl zur Verfügung stand.

„Auftraggeber und Auftragnehmer der deutschen Bauwirtschaft stehen vor einem tiefgreifenden Modernisierungsprozess“, erklärte Hübner im Anschluss an seine Wahl. „Die durchgängige Digitalisierung aller Planungs-, Bau- und Bewirtschaftungsprozesse (Stichwort: Building-Information-Modeling) steht ebenso auf der Agenda wie die stärkere Industrialisierung des Bauens (Stichwort: Serieller Wohnungsbau). Gleichzeitig müssen aber auch die Beziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auf eine neue partnerschaftliche Grundlage gestellt werden. Dazu gehören ein faires Bauvertragsrecht ohne einseitiges Anordnungsrecht ebenso wie neue Formen der Beschaffung, in denen Planer und Bauwirtschaft gemeinsam Verantwortung übernehmen (Stichwort: Design-and-Build-Verträge). Nur so können wir die Investitionswende im Bereich der öffentlichen Infrastruktur schaffen, einen Beitrag zur Überwindung der gesamtwirtschaftlichen Investitionsschwäche leisten und die vor uns liegenden Herausforderungen im Wohnungsbau bewältigen.“

Sein verbandliches Engagement begann Hübner 2006 als Vorsitzender des Bauindustrieverbandes Hessen-Thüringen. Damit wurde er gleichzeitig Mitglied im Präsidium des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie. Darüber hinaus war Hübner von 2008 bis 2014 Mitglied im Vorstand des Ausschusses für Wirtschaft und Recht im Hauptverband der Deutschen Bauindustrie.

Quelle: Die Deutsche Bauindustrie PM v. 02.06.16

■ **Dokumentation zum Brückenbaupreis 2016 erschienen**

Broschüre präsentiert Preisträger, Platzierte und alle Bewerber

Die Dokumentation zum Wettbewerb um den Deutschen Brückenbaupreis 2016 ist erschienen. Darin werden die Siegerbauwerke in den beiden Wettbewerbskategorien „Straßen- und Eisenbahnbrücken“ sowie „Fuß- und Radwegbrücken“ und die jeweils maßgeblich verantwortlichen Ingenieure vorgestellt. Außerdem präsentiert die Broschüre die in beiden Wettbewerbskategorien nominierten Brücken sowie alle weiteren zum Wettbewerb eingereichten Straßen-, Bahn-, Fuß- und Radwegbrücken.

Damit bietet die Dokumentation des inzwischen zum sechsten Mal gemeinsam von der Bundesingenieurkammer und dem Verband Beratender Ingenieure VBI veranstalteten Wettbewerbs einen informativen Überblick zum aktuellen Brückenbaugeschehen in Deutschland. Ein Bericht von der Festveranstaltung mit rund 1.200 Gästen am 14. März 2016 in Dresden und die Festrede von Reiner Nagel, Vorsitzender der Bundesstiftung Baukultur, runden die Publikation ab. Mit dem 2006 ins Leben gerufenen Brückenbaupreis wollen VBI und Bundesingenieurkammer den Beitrag der Ingenieure zur Baukultur ins Scheinwerferlicht der Öffentlichkeit rücken.

Schirmherr ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Erhältlich ist die Dokumentation in Einzelexemplaren bei der Bundesingenieurkammer, per E-Mail: runge@bingk.de oder per Fax: 030 – 258 988 240.
Quelle: PM VBI vom 16.06.16

■ AHO-Informationen zum EU-Vertragsverletzungsverfahren HOAI – Aktueller Sachstand

Im Zuge des EU-Vertragsverletzungsverfahrens hat die Bundesregierung im Mai 2016 die HOAI gegenüber der EU-Kommission erneut verteidigt und auf die Vereinbarkeit der verbindlichen Mindest- und Höchstsätze mit EU-Recht hingewiesen. Zur weiteren Unterstützung und in Vorbereitung eines Klageverfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof haben AHO, BAK und BInGK ein Rechtsgutachten bei der auf das Europarecht spezialisierten Kanzlei Redeker Sellner Dahs, Berlin/ Bonn beauftragt. Die wesentlichen Ergebnisse liegen nunmehr vor und können unter www.aho.de eingesehen werden.

Quelle: IK SN Ingleter Nr. 13 vom 28.06.16

■ Empfehlungen des 6. Deutschen Baugerichtstages

Am 3./4. Juni 2016 fand in Hamm mit rund 540 Teilnehmern der 6. Deutsche Baugerichtstag statt, der sich als Sprachrohr der Baujustiz und der Baujuristen, aber auch Baupraktiker gegenüber der Gesetzgebung versteht und sich alle zwei Jahre mit aktuellen rechtspolitischen Fragestellungen beschäftigt. In zehn Arbeitskreisen wurden bei der zweitägigen Veranstaltung auch unter Beteiligung zahlreicher Vertreter aus den Ingenieurkammern Empfehlungen zu aktuellen Themen, wie z. B. BIM, Bauvertrags- und Vergaberecht sowie dem Architekten- und Ingenieurrecht und zur DIN-Normung erarbeitet. Die Empfehlungen des 6. Deutschen Baugerichtstages finden Sie unter www.baugerichtstag.de.

Quelle: Ingleter IK Sachsen Nr. 12 vom 14.06.16

■ Die Gehälter steigen in den Architektur- und Ingenieurbüros am 1. Mai 2016

Für die rund 370.000 Beschäftigten in den Architektur- und Ingenieurbüros sind die Gehälter seit Mai 2016 gestiegen. Die Tarifpartner ASIA und ver.di einigten sich auf eine Erhöhung, die sich an der Auftragslage der Planungsbüros orientiert hat.

Die Gruppe der Ingenieure hat mit dieser Anpassung monatlich durchschnittlich brutto 65 Euro mehr auf der Gehaltsabrechnung stehen. Nur etwa 32 Euro kommen davon auf dem Bankkonto an. Das Finanzamt und die Sozialversicherungsträger sind wieder die Gewinner. Bei diesen bleiben knapp 59% hängen. Der Mehraufwand der Büros für die Mitarbeiter/innen beträgt rund 318 Millionen Euro, davon netto für die Beschäftigten 132 Millionen und 186 Millionen für den Staat.

Der Tarifvertrag kann über den Verlag der ingenieur GmbH, Rheinstr. 129 c, 76275 Ettlingen, www.ingenieurverlag.de, zu 29,10 Euro incl. MwSt. und Versand bestellt werden.
Quelle: Verlag der ingenieur GmbH

■ Deutsche Bau-Tätigkeit trotz Flüchtlinge rückläufig

Die Produktion deutscher Unternehmen fiel im Mai überraschend schwach aus. Besonders verwundert der Rückgang bei der Bautätigkeit, der trotz der starken Einwanderung von Flüchtlingen seit Jahresbeginn zu beobachten ist. Die Bundesregierung hatte angekündigt, für Flüchtlinge und Migranten Unterkünfte schaffen zu wollen.

Die deutschen Unternehmen haben ihre Produktion im Mai gedrosselt. Industrie, Baubranche und Energieversorger stellten zusammen 1,3% weniger her als im Vormonat, wie das Bundeswirtschaftsministerium Anfang Juli laut Reuters mitteilte. Dies ist der stärkste Rückgang seit August 2014. Von Reuters befragte Ökonomen hatten mit Stagnation gerechnet. Im April hatte es noch ein Plus von 0,5% gegeben. Die Industrie allein produzierte im Mai 1,8% weniger. Im Energiesektor kletterte dagegen die Produktion um 3,9%, im Baugewerbe sank sie um 0,9%.

Insbesondere der erneute Rückgang bei der Bautätigkeit lässt aufhorchen, weil sich damit ein seit Jahresbeginn zu beobachtender Trend fortsetzt – obwohl Deutschland in den letzten Monaten des vergangenen Jahres über eine Million Flüchtlinge aufgenommen hat. Ökonomen hatten wiederholt darauf hingewiesen, dass sich die Einwanderung positiv auf das deutsche Wirtschaftswachstum auswirken werde. Insbesondere die Bauindustrie, so die Argumentation, werde einen deutlichen Aufschwung verspüren.

Quelle: DWN vom 11.07.16

■ Baukonjunktur im Frühjahr ohne Impulse

Arbeitsvolumen gibt im April erneut nach, Beschäftigung sinkt

Die Auswertung der von den Unternehmen der Bauwirtschaft an SOKA-BAU übermittelten Beitragsmeldungen hat ergeben, dass das effektive Arbeitsvolumen im April saisonbereinigt um 0,6% gegenüber dem Vormonat gesunken ist. Im März war das Arbeitsvolumen bereits kräftig um mehr als 7% geschrumpft. Auch die Zahl der gewerblichen Arbeitnehmer sank weiter, und zwar um 0,9%. Darüber hinaus ging die Bruttolohnsumme zurück (-0,5%).

Die Korrektur dürfte aber immer noch mit dem starken Jahresbeginn zusammenhängen und deshalb keinen Grund zur Besorgnis darstellen: Im Vorjahresvergleich wurden im April immerhin noch 1,7% mehr Arbeitsstunden geleistet. Darüber hinaus ist die Stimmung bei den Unternehmen der Bauwirtschaft ausgesprochen gut. Im Mai hat der vom ifo erhobene Geschäftsklimaindex für das Bauhauptgewerbe den höchsten Stand seit der Wiedervereinigung erreicht. Insbesondere lag dies an einer besseren Einschätzung der konjunkturellen Lage durch die Betriebe. Auch Auftragseingänge und Baugenehmigungen liegen trotz leichter Rückgänge im März auf ausgesprochen hohem Niveau. Der volumemäßige Auftragsbestand hat nach Angaben des Statistischen Bundesamtes im ersten Quartal (saisonbereinigt) sogar das höchste Niveau seit dem Jahr 2000 erreicht.

Der Wohnungsbau wird auf absehbare Zeit vom sehr niedrigen Zinsniveau begünstigt, die Zinsen für neuvergebene langlaufende Wohnungsbaukredite haben im April erneut nachgegeben. Derweil droht die von der Bundesregierung geplante steuerliche Förderung des Mietwohnungsneubaus (MietwBauFördG) zu scheitern, da sich die Koalition uneins

über die Förderungsbeträge, die Höhe der maximal geförderten Baukosten sowie eine eventuell zu implementierende Mietpreisdeckelung ist. Die Industrie berichtet in jüngsten Umfragen von einer steigenden Produktion, womit sich die Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsbau verbessern. Im öffentlichen Bau steigen im Jahresverlauf die Investitionen im sozialen Wohnungsbau sowie in die Infrastruktur. Der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie und der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes erwarten für das laufende Jahr einen Anstieg des Umsatzes im Bauhauptgewerbe um gut 3% gegenüber dem Vorjahr.

Quelle: SOKA-BAU Juni 2016

■ Auf IT gebaut – Bauberufe mit Zukunft Wettbewerb 2017

Bisher wurden mehr als 150 Preise im Wettbewerb „Auf IT gebaut – Bauberufe mit Zukunft“ vergeben. Jetzt geht der Wettbewerb in eine neue Runde. Erneut können Auszubildende, Studierende und junge Berufstätige ihre Ideen und Lösungen zur Digitalisierung am Bau einreichen.

In den Bereichen Architektur, Bauingenieurwesen, Baubetriebswirtschaft und im gewerblich-technischen Bereich werden jeweils drei Arbeiten prämiert. Insgesamt sind Preisgelder in Höhe von 20.000 Euro zu vergeben. Außerdem gibt es die Chance auf einen Sonderpreis des Premium-Förderers Ed. Züblin AG.

Die Beiträge zum Wettbewerb können bis zum 21. November 2016 bei der RG-Bau im RKW Kompetenzzentrum eingereicht werden.

Alle Infos finden Sie unter www.aufitgebaut.de.

Quelle: PM RKW vom 22.06.16

RECHT

■ Bundestag berät über die Reform des Gewährleistungs- und Bauvertragsrechts

In seiner Plenarsitzung am 10. Juni 2016 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf zur Reform des Mängelgewährleistungs- und Bauvertragsrechts (BT-Drs. 18/8486) in erster Lesung beraten. Die Beiträge zum Bauvertragsrecht befassten sich schwerpunktmäßig mit den verbraucherrechtlichen Aspekten des Gesetzentwurfs. Weiterhin soll der Forderung der Bauwirtschaft Rechnung getragen werden, wonach der Lieferant von mangelhaften Baustoffen und Bauteilen in Zukunft auch zum Teil für die anfallenden zusätzlichen Aus- und Einbaukosten haften soll. Die Diskussion hat gezeigt, dass in einzelnen Punkten auch innerhalb der Koalition noch erhebliche Meinungsunterschiede festzustellen sind. Das Dossier wurde vom Plenum zur weiteren Befassung an den Rechtsausschuss überwiesen.

Quelle: IK SN Ingletter Nr. 13 vom 28.06.16

■ Baukostenobergrenze überschritten: Auftraggeber kann kündigen!

BGB § 276; HOAI 2002 § 10 Abs. 3a, §§ 22, 69 Abs. 4; KG, Urteil vom 23.05.2013 – 27 U 155/11; vorhergehend: LG Berlin, 20.10.2011 – 9 O 324/08; nachfolgend: BGH, 10.02.2016 – VII ZR 175/13 (NZB zurückgewiesen)

1. Vereinbaren die Parteien eines Architekten-/Ingenieur-

vertrags eine „Baukostenobergrenze als Beschaffeneinbarung“, stellt die Überschreitung dieser Baukostenobergrenze einen Mangel mit der Folge dar, dass der Architekt/Ingenieur die Differenz, um die tatsächlichen Kosten die vereinbarten Kosten übersteigen, nicht zusätzlich als anrechenbare Kosten seiner Honorarberechnung zugrunde legen kann.

2. Eine Baukostenobergrenze entfällt nur dann, wenn die Kostensteigerung auf nachträgliche Änderung der Leistungsbeschreibung beruht.

3. Das Überschreiten der Baukostenobergrenze berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung des Planvertrags aus wichtigem Grund.

Quelle: ibr-online

■ Verjährungsfrist von Photovoltaikanlagen

BGH, Urteil vom 02.06.2016 – VII ZR 348/13

BGB § 634a Abs. 1 Nr. 2

Die (lange) Verjährungsfrist des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB von fünf Jahren für Arbeiten bei Bauwerken findet für die nachträgliche Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach einer Tennishalle Anwendung, wenn die Photovoltaikanlage zur dauernden Nutzung fest eingebaut wird, der Einbau eine grundlegende Erneuerung der Tennishalle darstellt, die einer Neuerrichtung gleich zu achten ist, und die Photovoltaikanlage der Tennisanlage dient, indem sie eine Funktion für diese erfüllt.

Quelle: BGH

■ Verbraucherschutz: Gericht stärkt Deutsch!

Das Berliner Kammergericht hat kürzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Internetdienstes „WhatsApp“ für ungültig erklärt, weil diese nur auf Englisch vorlagen. Man könne, entschied das Kammergericht, einem deutschsprachigen Kunden allenfalls ein schlichtes Alltagsenglisch zumuten, nicht jedoch ein langes Regelwerk mit juristischen Fachausdrücken in englischer Sprache. Solche AGB seien für den Konsumenten intransparent und deshalb unwirksam. Geklagt hatte der Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände. Die Verbraucherschützer werten das Urteil schon jetzt „als wichtiges Signal an andere international handelnde Unternehmen“.

Quelle: SN Nr. 70 (II/2016)

■ Zertifizierung setzt keine Akkreditierung voraus!

OLG Köln, Urteil vom 30.09.2015 – 26 U 9/15;

BGB §§ 280, 611

Die Zertifizierung eines Bausachverständigen nach DIN EN ISO/IEC 17024 für den Bereich „Schäden an Gebäuden“ setzt nach geltendem Recht nicht voraus, dass die Zertifizierungsstelle eine Akkreditierung besitzt.

Quelle: IBR Juni 2016

■ Gutachten über Gebäudeschäden fehlerhaft: Wann verjähren etwaige Mängelansprüche?

OLG Dresden, Urteil vom 16.12.2014 – 4 U 2024/13;

BGH, Beschluss vom 18.11.2015 – VII ZR 317/14 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); BGB §§ 195, 199, 204 Abs. 1 Nr. 6, §§ 631, 634a Abs. 1, § 640; ZPO § 72

Wird ein Sachverständiger mit der gutachterlichen Ermittlung

der Schäden an einem Bauwerk und deren Sanierungskosten nach einem Flutschaden beauftragt, ist der Gutachtenauftrag als Werkvertrag einzuordnen (Anschluss an OLG Düsseldorf, IBR 2014, 114). In solchen Fällen beginnt die Verjährung etwaiger Schadenersatzansprüche wegen Mängeln (hier: unzutreffende Ermittlung der Instandsetzungskosten) mit der Abnahme.

Quelle: IBR Juni 2016

■ **Prüfstatik schützt auch den Bauherrn!**

BGH, Urteil vom 31.03.2016 – III ZR 70/15; BGB §§ 631, 839 Abs. 1 Satz 1; GG Art. 34 Satz 1; HBO 2002 § 59 Abs. 1, 3, § 73 Abs. 2

1. Der vom Bauherrn mit der Prüfung der Standsicherheit nach § 59 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 HBO 2002 und der Bauüberwachung gemäß § 73 Abs. 2 Satz 1 HBO 2002 beauftragte Sachverständige nimmt kein öffentliches Amt i.S.v. § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 34 Satz 1 GG wahr. Zwischen beiden Personen wird ein privatrechtlicher Werkvertrag geschlossen.

2. Dieser Werkvertrag bezweckt auch den Schutz des Bauherrn (Auftraggebers) vor Schäden aufgrund einer mangelhaften Baustatik. Er dient nicht allein dem Interesse der Allgemeinheit an der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Bauordnungsrechts und ist nicht lediglich darauf gerichtet, eine Prüfbescheinigung zu erstellen, die gegenüber der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.

Quelle: IBR Juni 2016

■ **Vergabe von Planungsleistungen: Kein HOAI-Honorar für Lösungsvorschläge!**

BGH, Urteil vom 19.04.2016 – X ZR 77/14; VgV 2016 § 77 Abs. 2, 3; VOF 2009 § 13 Abs. 2, 3, § 20 Abs. 3

Gewährt der Auftraggeber bei der Vergabe von Planungsleistungen eine Entschädigung für den Aufwand der Bieter und meint ein Bieter, dass die Entschädigung zu gering bemessen sei, muss er rügen und ein Vergabenaachprüfungsverfahren durchführen. Unterlässt er dies, stehen ihm keine weitergehenden Honoraransprüche zu.

Quelle: IBR Juni 2016

■ **Empfehlungen des Baugerichtstages – eingesprochene Klausel zur Gewährleistungsbürgschaft - Sicherheitsklauseln im HVA/B-StB sind unwirksam!**

BGB §§ 307, 812

OLG Frankfurt, Urteil vom 12.05.2016 – 22 U 34/15

1. Der Auftragnehmer ist unangemessen benachteiligt, wenn er über den Abnahmezeitpunkt hinaus, eine Sicherheit wegen Gewährleistungsansprüchen von mehr als 7 % leisten muss.

2. Eine Klausel, aus der sich eine Sicherheitsleistung in unbestimmter Höhe ergeben kann, ist unwirksam.

Quelle: ibr-online

■ **Rechtliche Grundlagen für Sachverständige – Teil 2: Der gerichtlich bestellte Sachverständige**

In zahlreichen Gerichtsverfahren ist eine Entscheidung des Gerichts ohne Unterstützung durch einen Sachverständigen schlicht unmöglich. Den Untersuchungen und Feststellungen

eines gerichtlich bestellten Sachverständigen kommt daher nicht nur wesentliche, sondern in der Regel sogar entscheidende Bedeutung zu. Es wundert insofern nicht, dass der Sachverständige sowohl in der ZPO als auch in der StPO zu den enumerativ aufgezählten Beweismitteln des sogenannten Strengbeweises gehört (§§ 402 ff. ZPO, 72 ff. StPO). Entsprechend wichtig ist es, die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Tätigkeit als Sachverständiger zu kennen.

Quelle: HDI INGservice vom 15.06.16

■ **Ingenieure haften werkvertraglich auch für unzureichende baubegleitende Qualitätskontrollen zum Dumpingpreis**

Im Bürgerlichen Gesetzbuch gibt es für Architektenverträge oder für Ingenieurverträge noch immer keine besonderen Regelungen. Dies soll sich zwar mit der sogenannten Baurechtsreform ändern, wann und wie die jedoch gesetzgeberisch realisiert werden wird, liegt nicht fest. Bis es soweit sein wird, sind jedenfalls Architekten- und Ingenieurverträge Werkverträge mit der Konsequenz, dass Architekten und Ingenieure fehlerfreie Arbeitsergebnisse abliefern müssen.

Der Werkvertragsleister unterliegt einer besonders strengen Haftung, nämlich einer rein erfolgsabhängigen Haftung. Zwar schuldet kein Ingenieur oder Architekt ein Bauwerk oder Teile eines Bauwerks als körperliche Sache. Er schuldet aber diejenigen intellektuellen, planerischen Leistungen oder aber Leistungen in der Vergabe und Objektüberwachung, die für die fehlerfreie Erstellung eines Objektes notwendig sind. Maßstab hierfür ist der jeweilige Architekten- oder Ingenieurvertrag. Der Gegenstand eines Architekten- oder Ingenieurvertrages kann sehr begrenzt sein, mit der Konsequenz, dass auch nur für die begrenzte Beauftragung gehaftet wird.

Immer wieder wird aber versucht, die Vorteile der dienstvertraglichen Haftung, denen die beratenden Berufe unterliegen, auch für Architekten- und Ingenieurverträge nutzbar zu machen. In einer Vielzahl von Einzelentscheidungen, bis hin zu verschiedenen BGH-Entscheidungen, wird aber immer wieder von der Rechtsprechung betont, dass Leistungen, soweit sie typischerweise Architekten- und Ingenieurleistungen sind, als werkvertragliche Leistungen anzusehen seien. Dies bedeutet, dass auch nur Teilausschnitte aus Leistungen, wie sie zum Beispiel die HOAI-Leistungsbilder beschreiben, zu denen sich ein Planer verpflichtet, bei rechtlicher Betrachtung nie Dienstleistungen sind, sondern immer Werkleistungen.

Siehe dazu: OLG Brandenburg, Urteil vom 14.10.2015

(Az.: 4 U 6/12; BGB §§ 280, 307, 631, 634 Nr. 4, 634a I Nr. 2; ZPO 524 II 2; NJW-RR 4/2016, 215 ff.)

Quelle: HDI IngLetter Mai 2016

■ **Folgen der (un-)berechtigten Kündigung des Ingenieurvertrages aus wichtigem Grunde**

Kündigt der Architekt zu Recht aus einem wichtigen, vom Bauherrn zu vertretenden Grund, so steht ihm zunächst der Vergütungsanspruch auf die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen in jedem Falle ungeschmälert zu. Zur Herbeiführung der Fälligkeit dieses Vergütungsanspruches bedarf es einerseits einer prüffähigen Abrechnung der Teilleistungen; darüber hinaus wird man wohl davon ausgehen müssen, dass der Planer seinen Bauherrn andererseits auch zur Abnahme der bis zur Kündigung erbrachten Werkleistungen auffordern muss.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat im Jahre 2006 unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung zum Werkvertrag allgemein entschieden, dass es auch im Falle einer Kündigung zur Herbeiführung der Fälligkeit eine Abnahme der bis dahin erbrachten Werkleistungen bedarf (BGH, Urteil vom 11. Mai 2006 Az.: VII ZR 146/04, veröffentlicht beispielsweise in NJW 2006, 2475). Hier sollte für den Architektenvertrag nichts anderes gelten, zumal mit der HOAI 2013 die Abnahme als Fälligkeitsvoraussetzung ausdrücklich in die Honorarordnung Eingang gefunden hat.

Für noch nicht erbrachte Leistungen steht dem Planer ein Schadenersatzanspruch in Höhe des Vergütungsanspruches zu. Den Ausgangspunkt bildet der verbleibende Vergütungsanspruch ohne Umsatzsteuer, da Schadenersatzleistungen nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Von diesem seinem Vergütungsanspruch muss der Planer ersparte Aufwendungen und anderweitigen Erwerb dann absetzen, wenn dieser ausschließlich aufgrund der Kündigung möglich wurde.

Kündigt der Bauherr zu Recht aus einem wichtigen, vom Planer zu vertretenden Grund, so lässt auch dies zunächst den Vergütungsanspruch für die bereits erbrachten Leistungen unberührt. Auch hier bedarf es der Abnahme dieser Teilleistungen, das heißt, der Planer muss darlegen und beweisen, dass die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen mangelfrei sind. Gelingt ihm dieser Nachweis, dann entfällt der Vergütungsanspruch trotzdem, wenn der Bauherr seinerseits darlegen und beweisen kann, dass die Leistung für ihn unverwertbar ist oder dass ihm die Verwertung nicht zugemutet werden kann. Der Vergütungsanspruch für nicht erbrachte Leistungen entfällt ersatzlos.

Darüber hinaus muss der Planer, da der Kündigungsgrund in aller Regel eine zum Schadenersatz führende Pflichtverletzung darstellt, mit Schadenersatzansprüchen des Bauherrn rechnen. Zu denken ist hier an den Aufwand, der für die Einarbeitung eines neuen Planers entstanden ist, an Kosten aus Bauzeitverzögerung oder an Ähnliches.

Spricht der Planer eine Kündigung aus, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so beendet diese Erklärung das Vertragsverhältnis nicht. Die Kündigung ist unwirksam, sie kann aber ihrerseits, da sie die endgültige Verweigerung der Vertragserfüllung ausdrückt, einen wichtigen Grund für eine Kündigung durch den Bauherrn darstellen. Erklärt der Bauherr eine Kündigung aus wichtigem Grund, ohne dass ein solcher vorliegt, stellt sich die Frage, ob diese Kündigung nicht immer in eine freie Kündigung umgedeutet werden kann. Anders als der Planer ist der Bauherr auch ohne besondere Vereinbarung kraft Gesetzes (§ 649 BGB) berechtigt, das Vertragsverhältnis zu beenden.

Es gibt ein Urteil des Bundesgerichtshofes, welches in diese Richtung deutet. Der BGH hat nämlich entschieden, dass eine Kündigung – auch ohne besondere Umstände – stets die Vermutung in sich trägt, dass sie unbedingt und frei ausgesprochen worden ist, wenn ein wichtiger Grund nicht zur Verfügung steht (BGH, Urteil vom 24.07.2003, Az.: VII ZR 218/02, veröffentlicht beispielsweise in NJW 2003, 3474).
Quelle: HDI IngLetter Mai 2016

■ **Mindestsätze: Honorarverzicht des Planers nach Abschluss des Auftrages ist keine Mindestsatzunterschreitung**

1. Ein Architekt kann nach Beendigung seiner Arbeiten auf sein Honorar wirksam (teilweise) verzichten oder einen Erlassvertrag beziehungsweise Vergleich abschließen. Die Annahme eines Verzichts oder Erlassvertrages erfordert die Feststellung eines unmissverständlichen rechtsgeschäftlichen Willens des Gläubigers, auf die Forderung verzichten zu wollen, wobei an diese Feststellung strenge Anforderungen zu stellen sind.

2. An die inhaltliche Richtigkeit einer Honorarrechnung sind höhere Anforderungen zu stellen als an deren Prüffähigkeit. Entscheidender Faktor jeder Schlussrechnung eines Architekten ist die zutreffende Zugrundelegung der anrechenbaren Kosten. Allerdings handelt es sich bei der Einhaltung der Vorgaben der DIN 276 nicht um ein absolut unverzichtbares Kriterium, sondern lediglich um eine Sollvorgabe. Wenn dem Auftraggeber in anderer Weise die notwendigen Informationen zur Verfügung stehen, kommt es allein auf die Einhaltung der DIN 276 für eine ordnungsgemäße Kostenberechnung nicht an.

Siehe dazu: BGB § 631; OLG Celle, Urteil vom 10. Juni 2015 (Az.: 14 U 164/14); BauR 2/2016, 286 ff.
Quelle: HDI IngLetter Mai 2016

■ **Auch ohne wirksamen Vertrag: Auftragnehmer kann übliche Vergütung verlangen!**

OLG Düsseldorf, Urteil vom 30.07.2013 – 21 U 162/12; BGH, Beschluss vom 28.01.2016 – VII ZR 224/13 (NZB zurückgewiesen)

Erbringt der Auftragnehmer Bauleistungen, zu denen er weder (wirksam) beauftragt worden noch in anderer Weise verpflichtet gewesen ist, können die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag gemäß §§ 677 ff. BGB herangezogen und es kann ein Aufwendungsersatzanspruch geltend gemacht werden. Diese Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn der Geschäftsführer (der Auftragnehmer) ein fremdes Geschäft wahrnimmt, weil er sich aufgrund eines nichtigen oder nicht zu Stande gekommenen Vertrags irrtümlicherweise zur Geschäftsführung (der Ausführung der Leistung) für verpflichtet hält. Steht dem Auftragnehmer bei nicht zu Stande gekommenem Vertrag ein Anspruch auf Aufwendungsersatz zu, richtet sich dessen Höhe nach der üblichen Vergütung, soweit der Vertragspreis nicht niedriger ist. Darauf weist das OLG Düsseldorf hin.

Quelle: ibr-online-Newsletter 20/2016

LITERATUR

■ **Online-Buchprogramm zum Bauingenieurwesen – Rabatt für Kammermitglieder**

Der Verlag Ernst & Sohn, eine Tochter der Verlagsgruppe Wiley & Sons, hat sein Online-Buchprogramm zum Thema Architektur und Bauingenieurwesen ausgebaut. Die deutschsprachige Online-Kollektion wird jetzt mit 30% Rabatt für Mitglieder der Länderingenieurkammern angeboten. Der Rabatt bezieht sich auf den Kauf der gesamten Kollektion.

Der Zugriff inkludiert standortübergreifende Nutzung sowie unbegrenzte Anzahl gleichzeitiger Nutzer und erfolgt über die kostenlose Verlagsplattform „Wiley Online Library“ ohne „Digital-Rights-Management“ Einschränkungen. Weiterführende Informationen sowie Kontaktdaten finden Sie unter: www.wiley-vch.de/newsletter/pdf/Online_Kollektion_Bauwesen_Ernst_Sohn.pdf

Quelle: Verlag Ernst & Sohn vom 01.07.16

■ Energiesparendes Bauen

Ein Praxisbuch für Architekten, Ingenieure und Energieberater – Wohngebäude nach EnEV 2016 und EEWärmeG

Seit Januar 2016 sind die verschärften Anforderungen der Energieeinsparverordnung 2014 verbindlich anzuwenden. Der Autor stellt in diesem Buch die Möglichkeiten des energiesparenden Bauens nach den neuen EnEV-Vorschriften und auf Basis der daran gekoppelten Wärmeschutznormung vor. Neu in dieser 3. Auflage:

Beispiele mit den Anforderungen der EnEV – kompakt – übersichtlich und mit vielen Zahlenbeispielen.

von Prof. Dr.-Ing. Helmut Marquardt

3., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage 2016.

430 Seiten. 24 x 17 cm. Broschiert.

48,00 € | ISBN 978-3-410-26019-6

E-Book: 48,00 €

E-Kombi (Buch + E-Book): 62,40 €

Quelle: Beuth Verlag GmbH

■ Neuerscheinung: Die Bauleiterschule

Rechtliche Grundlagen mit Musterschreiben (Stand: VOB/A und VOB/B 2016)

Dieses Werk vermittelt praxisnah und gut verständlich das auf der Baustelle notwendige rechtliche Fachwissen. Es wendet sich in erster Linie an den Praktiker, vom Ein-Mann-Betrieb bis zur AG. Andreas Stammkötter gibt seine Erfahrungen und sein umfangreiches Wissen als Dozent vieler Bauleiterschulungen weiter. Der Vorteil: Die rechtlichen Grundlagen werden durch zahlreiche editierbare Musterschreiben ergänzt. So machen Sie auf der Baustelle alles richtig!

von Andreas Stammkötter

5., neu überarbeitete und erweiterte Auflage 2016.

202 Seiten. Gebunden. Mit CD-Rom.

34,00 € | ISBN 978-3-8007-4169-4

Auch als E-Book erhältlich.

Quelle: VDE Verlag GmbH

■ VBI-Broschüre zum neuen Vergaberecht

Die am 09.06.16 erschienene VBI-Textausgabe des „Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts“ ist eine der ersten Publikationen, die den vollständigen Text der seit 18.04.16 gültigen neuen Vergabeordnung enthält. Der Verband will damit seine Mitglieder, aber auch öffentliche und private Auftraggeber sowie die gesamte Fachöffentlichkeit bei der Einarbeitung in die neuen Rechtsvorschriften unterstützen.

Wichtigste Neuerung aus Ingenieursicht: Es gibt keine eigenständige Verordnung für die Vergabe von Planungsleistungen mehr. Die entsprechenden Vorschriften bilden jetzt einen eigenen Abschnitt innerhalb der Vergabeverordnung. Darin finden sich auch Vorschriften für die Durchführung von Planungswettbewerben, die auf ausgewählte Objekte im Hoch- und Brückenbau angewendet werden sollen.

Nach neuem Recht stehen bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen Verhandlungsverfahren und wettbewerblicher Dialog als gleichberechtigte Vergabeverfahren nebeneinander. Der öffentliche Auftraggeber kann also zwischen diesen beiden Verfahren frei wählen. Beide Verfahren sind inhaltlich modifiziert worden. Beiden Verfahren ist wie bisher grundsätzlich ein Teilnahmewettbewerb vorgeschaltet, an dem sich jedes interessierte Unternehmen beteiligen kann.

Die VBI-Broschüre „Vergaberecht 2016 – Textausgabe“ (DIN A 5 Broschur) enthält den vollständigen Verordnungstext und wird durch ein Vorwort von VBI-Justiziarin Sabine von Berchem eingeleitet. Sie umfasst 283 Seiten, kostet 10,00 € zzgl. MwSt. und Versandkosten. Erhältlich im VBI-Bookshop. Quelle: VBI-Pressenr. Nr. 3/2016

■ Rechtssichere Musterbriefe zur VOB/B für Auftraggeber und Auftragnehmer vor, während und nach der Bauzeit

Um nicht in Beweisnot zu geraten, sind die Baubeteiligten gehalten, alles Wichtige schriftlich zu vereinbaren. In Einzelfällen ist die Schriftform sogar zwingend notwendig. Kostspielige und zeitintensive Baustreitigkeiten können durch rechtlich einwandfreien Schriftverkehr – unter Beachtung der einschlägigen Normen und Fristen – mit entsprechenden Dokumentationen und Beweismitteln erfolgreich vermieden werden.

In diesem Buch sind für alle Bauphasen stilsichere Formulierungen auf Grundlage der neuesten Gesetzeslage als Musterbriefe zusammengestellt. Sie werden ergänzt durch genaue Beschreibungen der einzelnen Anwendungsfälle für die wiederkehrenden Problemstellungen im Zuge eines Bauprojekts. Vermerke zu den internen Bauabläufen beschreiben die wiederkehrenden Probleme bei der Abwicklung eines Bauvertrags und helfen so, Rechtsfehler und Versäumnisse zu umgehen. Mit zahlreichen Praxistipps und konkreten Handlungsanweisungen ist dieses Buch eine wertvolle, übersichtliche Arbeitsgrundlage.

Alle Musterbriefe stehen in der Beuth-Mediathek kostenfrei digital zur Verfügung.

von Rosina Theresia Sperling und RA Axel Sperling

1. Auflage 2016. 256 Seiten. A4. Broschiert.

48,00 € | ISBN 978-3-410-24321-2

E-Book: 48,00 € | ISBN 978-3-410-24322-9

E-Kombi (Buch + E-Book): 62,40 €

Quelle: Beuth Verlag GmbH

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt · Regionalausgabe Berlin

Herausgeber: Baukammer Berlin – KdöR

Gutsmuthsstraße 24 | 12163 Berlin

Tel.: (030) 797 443-12 | Fax: (030) 797 443-29

E-Mail: info@baukammerberlin.de

Internet: www.baukammerberlin.de

Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel

Redaktionsschluss: 15.07.2016

Termine für die nächsten Ausgaben

Redaktionsschluss | Erscheinungstermin

18.08.2016 **16.09.2016** **9/2016**

16.09.2016 **17.10.2016** **10/2016**